Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 34 (1937)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweiz. Der Verband der Deutschen Hilfsvereine in der Schweiz erwähnt in seinem Bericht über das Jahr 1935, daß sich die Verhältnisse in Deutschland andauernd besserten. Es konnte daher einzelnen Familien, die in der Schweiz ihre Existenz verloren hatten, die Rückkehr in ihr Vaterland zuversichtlicher angeraten werden als früher. Die Zahl der Durchwanderer aus Deutschland nahm auch ab, was ebenfalls auf eine wirtschaftliche Sanierung hindeutet. Die einzelnen Verbandsvereine arbeiteten mit der Winterhilfe zusammen und erfuhren dadurch eine merkliche Entlastung. Auch die Beziehungen zu den schweizerischen Behörden und Fürsorgeeinrichtungen werden als andauernd gute gerühmt. Die Zahl der deutschen Hilfsvereine betrug, wie früher, 33 mit 2381 Mitgliedern, die an Beiträgen 30 928 Fr. aufbrachten. Der Betrag der aus eigenen Mitteln ausgerichteten Unterstützungen belief sich auf 109 546 Fr. Aus Vorortsmitteln und Hilfsbundzinsen flossen 13 555 Fr. Aus der Heimat wurden 203 196 Fr. erhältlich gemacht. Die Unkosten beanspruchten 27 495 Fr. W.

Bern. Rückweisung an den politischen Wohnsitz. „I. Wenn mehr als 30 Tage lang eine Unterstützung nicht mehr nötig war, so kann eine Wegweisung nicht mehr stattfinden, selbst wenn sie in einem frühern Zeitpunkte gerechtfertigt gewesen wäre. II. Bei Beurteilung von Wegweisungsgesuchen sind die Interessen der betroffenen Personen mitzuberücksichtigen." (Entscheid des Regierungsrates vom 13. Mai 1935.)

Motive:

Nach den im Rekursverfahren durchgeführten Beweisergänzungen haben die Eheleute K. von der Stadt B. keine Armenunterstützung verlangt. Die Gemeinde B. zahlte die Kosten der Verpflegung des Kindes im Säuglingsheim während der ersten sechs Tage nach dem Einzug der Familie in B. gestützt auf eine Gutsprache, die sie für die vormundschaftliche Versorgung des Kindes im Säuglingsheim zu einer Zeit ausgestellt hatte, als die Mutter Martha Sch. noch in B. Wohnsitz hatte und noch nicht mit H. K. verheiratet war. Ist unter diesen Umständen schon fraglich, ob die Bezahlung jener (übrigens unbedeutenden) Verpflegungskosten für sechs Tage den Eheleuten K. als Belästigung der öffentlichen Wohltätigkeit im Sinne von Art. 108 A. u. NG. angerechnet werden könne, so ist jedenfalls festzuhalten, daß nach dem 13. Dezember 1935 während weit mehr als 30 Tagen keine Unterstützungen mehr nötig waren. Eine Wegweisung könnte daher, selbst wenn sie im Dezember 1935 gerechtfertigt gewesen wäre, heute nicht mehr vollzogen werden. Dazu kommt, daß es den Eheleuten K. gegenüber eine unbillige Härte darstellen würde, wenn heute wegen einer fast ein halbes Jahr zurückreichenden Leistung der Armenpflege von wenigen Franken eine Wegweisung angeordnet würde. Nach feststehender Rechtsprechung sind aber bei der Beurteilung von Wegweisungsgesuchen entsprechend dem Wortlaut von Art. 108 A. u. NG. und Art. 30, Absatz 4 des Dekretes vom 30. August 1898 auch die Interessen der betroffenen Personen zu berücksichtigen. Endlich müßte im vorliegenden Falle die Verfassungsmäßigkeit einer Wegweisung zum mindesten als sehr zweifelhaft erscheinen, da nicht einmal behauptet worden ist, daß K. an seinem bisherigen Wohnsitze O. in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen sei. (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXIV, Nr. 142.) A.

— Unterstützungsbedürftigkeit und Wohnsitzwechsel. „I. Eine interessierte Gemeinde ist jederzeit befugt, eine zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes erforderliche Einschreibung zu verlangen. Ein nachträgliches Einschreibungsbegehren ist zulässig trotz der Fristbestimmung von Art. 13, Absatz 3 Niederlassungsdekret vom

30. August 1898. II. Unterstützungsbedürftigkeit schließt solange, als sie nicht zur Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten geführt hat oder bei richtiger Würdigung der Verhältnisse hätte führen sollen, die Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel nicht aus." (Entscheid des Regierungsrates vom 27. März 1936.)

Motive:

Luise Johanna G. ist seit 15. April 1935 Dienstmagd bei Landwirt S. in Gr. und verdient dort neben freier Station einen Monatslohn von 60 Fr. im Sommerhalbjahr und 40 Fr. im Winterhalbjahr. Ihr Kind ist in der gleichen Gemeinde in einem Pflegeplatz untergebracht. Die Gemeinde Gr. widersetzt sich der Einschreibung, weil sie der Gemeinde B. schon im Mai 1935 einen Abschlag erteilt habe, der monatelang unangefochten geblieben sei, und weil das Kind dauernd unterstützungsbedürftig sei.

Der Regierungsstatthalter hat dem Abschlag mit Recht keine Bedeutung für die Einschreibungspflicht der Gemeinde Gr. beigemessen. Die in Art. 13, Absatz 3, des Niederlassungsdekretes vom 30. August 1898 vorgesehene Frist von 14 Tagen für die Anfechtung eines Abschlages ist, wie die Gemeinde Gr. selber anerkennt, eine bloße Ordnungsvorschrift. Der Regierungsrat hat, in Übereinstimmung mit der Lehre, in zahlreichen Entscheiden erkannt, daß jede interessierte Gemeinde jederzeit eine zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes erforderliche Einschreibung verlangen kann. Demgemäß war auch im heutigen Fall auf das nachträgliche Einschreibungsbegehren der Gemeinde R. einzutreten.

Richtig ist, daß für den Unterhalt des Kindes, auch nach der Übersiedlung der Mutter nach Gr., teilweise die öffentliche Armenpflege hat aufkommen müssen. Unterstützungsbedürftigkeit schließt indessen nach Gesetz und Rechtsprechung solange, als sie nicht zur Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten geführt hat oder bei richtiger Würdigung der Verhältnisse hätte führen sollen, die Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel nicht aus. Im heutigen Falle hatte vor der Niederlassung der Luise Johanna G. in Gr. keine Etataufnahme stattgefunden. Die Rekurrentin anerkennt selbst, daß im Herbst 1934 die Voraussetzungen zu dieser Maßnahme noch nicht vorgelegen hatten, indem damals noch nicht einmal der Vaterschaftsprozeß durchgeführt war. Übrigens ist, da nach der Rechtsprechung eine Mutter normalerweise für den Unterhalt wenigstens eines Kindes soll aufkommen können, eine Etataufnahme auch für die nächsten Jahre nicht wahrscheinlich; denn sie ist tüchtig in ihrem Beruf, und es liegen insofern auch günstige Verhältnisse vor, als die Mutter das Kind zu einem Pflegegeld von nur 20 Fr. monatlich bei ihrer Dienstherrschaft unterbringen könnte. Zudem ist inzwischen der außereheliche Vater zu monatlichen Unterhaltungsbeiträgen von 30 Fr. verurteilt worden. Den bisherigen Leistungen der öffentlichen Armenpflege kommt unter diesen Umständen nur vorübergehender Charakter zu. Auf alle Fälle waren Mutter und Kind im Frühjahr 1935 zum Wohnsitzwechsel fähig. (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXIV, Nr. 141.) A.

— Pflegeaufenthalt. „Ein Aufenthalt, den eine Person eigens zum Zweck der Wiederherstellung ihrer Gesundheit wählt, gilt als Pflegeaufenthalt gemäß Art. 110 A. u. NG. und verpflichtet deshalb nicht zur Einschreibung." (Entscheid des Regierungsrates vom 24. März 1936.)

Aus den Motiven:

Der Beschwerdeführerin ist darin beizupflichten, daß Krankheit und Arbeitsunfähigkeit an und für sich eine Person nicht vom Wohnsitzwechsel ausschließen. Dagegen ist schon wiederholt entschieden worden, daß ein Aufenthalt, den eine

Person zum Zwecke der Wiederherstellung der Gesundheit wählt, als Pflegeaufenthalt unter Art. 110 A. u. NG. fällt und infolgedessen nicht zur Einschreibung verpflichtet. Aus dem vorliegenden Tatbestand ergibt sich unzweideutig, daß Ida D. einzig gesundheitshalber ihre Stelle in O. verließ und bei ihren Eltern in R. Unterkunft suchte. Sagt sie doch selber, sie habe sich mit Frau K. geeinigt, es sei besser, wenn sie nach Hause zurückkehre, weil sie immer sehr müde war und der Arzt ein Magenleiden feststellte. Dies und der Umstand, daß sie sich in R. in ärztliche Behandlung begab und später ins Spital eintrat, zeigt klar, daß gesundheitliche Rücksichten und nicht die Absicht, eine Stelle zu suchen, für ihre Aufenthaltnahme in R. bestimmend waren. Der von der Gemeinde O. angerufene Entscheid des Regierungsrates vom 21. März 1928 i. S. Glauser, wonach ein Dienstmädchen, das sich zur Stellensuche zu seinen Eltern begibt, an deren Wohnort die Niederlassung erwirbt, trifft daher auf den heutigen Fall nicht zu. Der Aufenthalt der Ida D. in R. ist für solange, als er ausschließlich der Wiederherstellung ihrer Gesundheit galt, also bis zum Austritt aus dem Krankenhaus und Antritt der Stelle bei Landwirt S., als Pflegeaufenthalt zu betrachten, der nicht zur Einschreibung verpflichtet. Der Änderung der Natur des Aufenthaltes mit dem Antritt der Stelle bei Landwirt S. hatte der Wohnsitzregisterführer von R. von Anfang an in richtiger Weise dadurch Rechnung getragen, daß er Ida D. auf den 31. Tag nach Antritt dieser Stelle ins Wohnsitzregister eintrug. . . (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXIV, Nr. 140.) A.

— Wohnsitzstreitigkeiten. 1. „I. Hohes Alter und Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit schließen an und für sich einen Wohnsitzwechsel nicht aus. II. Der Umstand, daß sich eine Person längere Zeit bei einer Familie aufhält und mit dieser in eine andere Ortschaft umzieht, läßt darauf schließen, daß es sich um eine Wohnsitznahme und nicht um einen vorübergehenden Kuraufenthalt handelt." (Entscheid des Regierungsrates vom 10. Juni 1936.)

Aus den Motiven:

... Nun ist zwar für die Annahme eines vorübergehenden Aufenthaltes außerhalb des Wohnsitzes im Sinne von Art. 110 A. u. NG. die nachherige Rückkehr an den frühern Wohnsitz nicht unerläßliche Voraussetzung. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß es für die Beurteilung der rechtlichen Natur eines Aufenthaltes überhaupt bedeutungslos sei, wohin sich die Person nachher wende. Dieses Verhalten kann vielmehr in gewissen Fällen für die Unterstützung des Aufenthaltes unter Art. 110 A. u. NG. zwar nicht ausschlaggebend, aber doch mitbestimmend sein. Im heutigen Falle stützt sich die Tatsache, daß Frau Z. am 15. Oktober 1934 nicht nach B. zurückkehrte, sondern mit Familie S. nach K. weiterzog, die schon durch die lange Dauer des Aufenthaltes in N. nahegelegte Annahme, daß es sich dabei nicht um einen vorübergehenden Kuraufenthalt, sondern um eine Verlegung des Wohnsitzes handelte ...

2. „Ein minderjähriger Kantonsbürger, der von einem Nichtberner adoptiert worden ist, besitzt seinen Unterstützungswohnsitz am jeweiligen Wohnsitz der natürlichen Eltern." (Entscheid des Regierungsrates vom 26. Juni 1936.)

Aus den Motiven:

... Wird ein minderjähriger Kantonsbürger von einem Berner an Kindesstatt angenommen, so stellt sich notwendigerweise die Frage, wessen polizeilicher Wohnsitz — der des annehmenden oder der der natürlichen Eltern — für den Wohnsitz des Kindes bestimmend sein solle. Einer von beiden muß vor dem andern zurücktreten. Bei der Kindesannahme durch einen Nichtberner entsteht keine solche

Konkurrenz, weil in diesem Falle der Annehmende überhaupt keinen Unterstützungswohnsitz im Kanton Bern hat, nach welchem sich derjenige des Kindes richten könnte. Die in Art. 100 festgelegte Bindung des Unterstützungswohnsitzes Minderjähriger an den Wohnsitz ihrer natürlichen Eltern muß daher aufrechterhalten bleiben.

3. „Wenn einer Person während der ganzen Dauer eines Aufenthaltes kein Zimmer und auch kein sonstiger zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeigneter Raum zur Verfügung steht, kann eine Einwohnung nicht stattfinden." (Entscheid des Regierungsrates vom 19. Juni 1936.)

Aus den Motiven:

B. hatte einen Koffer mit seinen Effekten im Stalle des Pferdehändlers L. und pflegte dort in den Kleidern auf Stroh zu schlafen, soweit er überhaupt jeweilen abends von der Arbeitssuche in umliegenden Gemeinden nach B. zurückkehrte. Von einer Einwohnung kann bei einem solchen Aufenthalte nicht gesprochen werden.

(Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXIV, Nr. 168, 169, 170.) A.

— Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung. „Kinder teilen den Wohnsitz der Eltern, auch wenn sie sich in einem andern Kanton aufhalten oder dort verpflegt werden. Eine Bevormundung hat an diesem Wohnsitz zu erfolgen." (Entscheid des Regierungsrates vom 21. August 1936.)

Aus den Motiven:

In der Regel teilen die Kinder den Wohnsitz der Eltern oder des überlebenden Elternteils, auch wenn sie sich in einem andern Kanton aufhalten oder verpflegt werden. Es besteht allerdings in Art. 2, Absatz 3 des Konkordates die Ausnahmebestimmung, daß Kinder, die als Waisen oder aus andern Gründen der Bevormundung unterstehen, in demjenigen Kanton als wohnhaft zu gelten haben, wo die Zuständigkeit zur Bevormundung besteht. Diese Zuständigkeit wird durch Art. 376 ZGB. dahin bestimmt, daß die Bevormundung am zivilrechtlichen Wohnsitz der zu bevormundenden Person zu geschehen hat. Das Kind M. G. hat keinen selbständigen, zivilrechtlichen Wohnsitz, sondern leitet ihn vom Inhaber der elterlichen Gewalt ab; letzterer, sein Vater, ist im Kanton Zürich wohnhaft. Es sind somit die zürcherischen Behörden zuständig, ihm die elterliche Gewalt über sein Kind zu entziehen und dieses zu bevormunden.

Art. 2, Absatz 2 des Konkordates mit seiner Bestimmung, daß eheliche und außereheliche Kinder als bei demjenigen Elternteil wohnhaft gelten, der tatsächlich für sie sorgt, kann vorliegendenfalls nicht zur Anwendung kommen. Es ist offensichtlich, daß diese Vorschrift nur für diejenigen Fälle vorgesehen ist, in denen die Frage entschieden werden muß, ob der eine oder andere Elternteil für den Wohnsitz des Kindes bestimmend sein soll, und in denen ein Elternteil für die Kinder mehr sorgt als der andere. (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXIV. Nr. 194.) A.

— Etatstreitigkeiten. 1. „I. Wird in einem Rekurs nicht nur die Begründetheit einer Etatauftragung bestritten, sondern überdies eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung behauptet, so ist der Regierungsrat zum Entscheid zuständig. II. Die Armenunterstützung soll nicht bloß in der Ausrichtung von Beiträgen bestehen, sondern auch von einer entsprechenden Beaufsichtigung der betreffenden Personen begleitet sein. III. Als Existenzminimum für größere Familien auf dem Lande muß ein Betrag von Fr. 1.— bis Fr. 1.10 pro Kopf und Tag ohne den Mietzins angenommen werden." (Entscheid des Regierungsrates vom 21. April 1936.)

Aus den Motiven:

Der Betreffende kann nicht eigentlich als arbeitsscheu bezeichnet werden, er ist aber auch kein Muster eines fleißigen und ausharrenden Arbeiters. Sein Verhalten war immerhin nicht derart, daß sich scharfe armenpolizeiliche Maßnahmen gerechtfertigt hätten. Es fehlte nicht zuletzt auch an genügender Beaufsichtigung der Behörden, die sich darauf beschränkten, zu unterstützen, im übrigen aber den Mann freimachen ließen. Die eingehende Prüfung der Akten ergibt, daß sich im Herbst 1935 wenigstens zwei Kinder in einem dauernden Notstand im Sinne von Art. 2, Ziffer 1 lit. a und Art. 6 A. u. NG. befanden. Dieser dauernde Notstand hatte seinen Grund hauptsächlich in der Tatsache, daß die Familie Z. im Verhältnis zu den Verdienstmöglichkeiten zu groß ist. Der Frau ist es im Hinblick auf die vielen Kinder nicht möglich, einem Verdienst nachzugehen, Z. hat als ungelernter Arbeiter nicht beständig Verdienst. Aber auch wenn er beständig Verdienst hätte, könnte er nicht das genügende Einkommen beschaffen.

2. „Die Folgen einer Umgehung der gesetzlichen Ordnung im Sinne von Art. 117 A. u. NG. hat die urteilende Behörde von Amtes wegen zu beheben, ohne an die Parteianträge gebunden zu sein." (Entscheid des Regierungsrates vom 3. Juli 1936.)

Aus den Motiven:

Es ist einzig zu prüfen, ob der Regierungsstatthalter mit Recht die Aufnahme des Kindes E. M. auf den Notarmenetat des Jahres 1936 angeordnet hat. Die Gemeinde K. ficht diesen Teil des erstinstanzlichen Entscheides vorwiegend aus prozessualen Erwägungen an. Sie ist der Auffassung, der Regierungsstatthalter habe diese Frage überhaupt nicht entscheiden dürfen, weil nach Art. 17 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Verwaltungsjustizbehörden nur über die durch die Parteien vor sie gebrachten Streitpunkte zu urteilen haben, die Gemeinde R. aber kein Begehren um Anordnung einer Etataufnahme gestellt habe. Art. 17 des genannten Gesetzes beschränkt jedoch den Grundsatz der Bindung des Richters an die Parteianträge auf die Fälle, in denen nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften eine Ausnahme zugelassen oder vorgeschrieben wird. Aus dieser Vorschrift ist von jeher die Pflicht der urteilenden Behörden abgeleitet worden, von Amtes wegen die Folgen gesetzwidrigen Vorgehens von Gemeindebehörden zu beheben, soweit dies nachträglich möglich ist.

(Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXIV, Nr. 188 und 189.) A.

— Wohnsitzstreitigkeit. „I. Geistige Gebrechen schließen einen Wohnsitzerwerb nur dann aus, wenn die betreffende Person dauernd einer besondern Aufsicht und Pflege bedarf. II. Erfüllt der Aufenthalt einer Person die Bedingungen zur Begründung des polizeilichen Wohnsitzes, so ist die betreffende Person im Wohnsitzregister einzutragen, auch wenn der Aufenthalt den Charakter einer „Zuflucht" aufweist. (Entscheid des Regierungsrates vom 14. Juli 1936.)

Aus den Motiven:

Die Ortspolizeibehörde von W. lehnt ihre Einschreibungspflicht deshalb ab, weil P. geisteskrank gewesen sei. Der Regierungsrat hat indessen schon oft erkannt, daß geistige Gebrechen einer Person nur dann gestützt auf Art. 110 A. u. NG. eine Ausnahme vom Erwerb des polizeilichen Wohnsitzes begründen können, wenn die betreffende Person einer besondern Aufsicht und Pflege bedarf. Nach Bescheid des Arztes können aber die Merkmale der Krankheit von Zeit zu Zeit verschwinden, so daß der Betreffende im praktischen Leben als „gesund" gelten kann. Der Geistes-

zustand des Mannes während der maßgebenden Zeit rechtfertigte daher keine Ausnahme vom Wohnsitzerwerb.

Solothurn. Das solothurnische Armenwesen im Jahre 1935. Nach der Staatsrechnung betragen die Aufwendungen zu Unterstützungszwecken aus staatlichen Mitteln Fr. 778 524.25 gegenüber Fr. 767 103.38 im Jahre 1934. Die Mehrbelastung beträgt Fr. 11 420.87, während der tatsächliche Mehraufwand um rund Fr. 100 000.— größer ist. Die Differenz ergibt sich daraus, daß die Staatsbeiträge an die innerkantonale und an die heimatlichen Unterstützungen pro viertes Quartal 1935 in die nächstjährige Rechnung hinübergenommen wurden, um die Staatsrechnung rechtzeitig abschließen zu können. Die Rechnung pro 1935 umfaßt demnach die erwähnten Ausgaben nur für 9 Monate.

Der Armensteuerzehntel ergab den Betrag von Fr. 231 251.10; er übersteigt den Ertrag des Vorjahres um Fr. 7699.80. Daraus wurden in der üblichen Höhe Zuwendungen an die Armenerziehungsvereine und -Anstalten, an Armenvereine, für außerordentliche Unterstützungen und Anstaltsversorgungen, an die Naturalverpflegung und an die Armenlasten der unter staatlicher Sachwalterschaft stehenden Bürgergemeinden im Betrage von Fr. 46 174.20 gemacht. Der Hauptbetrag von Fr. 185 076.90 wurde für die heimatlichen, die innerkantonalen und an die interkantonalen Unterstützungen verwendet. Die dem Staate auffallenden Anteile an der heimatlichen, inner- und interkantonalen wohnörtlichen Unterstützung im Gesamtbetrage von Fr. 381 759.85 wurden gedeckt mit Fr. 185 076.90 durch den Armensteuerzehntel, mit Fr. 152 576.95 durch Zuwendungen aus dem kantonalen Armenfonds und mit Fr. 44 106.10 aus den Steuereinnahmen.

Die Aufwendungen der Bürgergemeinden weisen im Berichtsjahre einen Rückgang von Fr. 97 436.50 auf; sie betrugen pro 1935 Fr. 1 212 746.03 gegenüber Fr. 1 310 182.54. Dieser Rückgang ist aber nicht etwa in der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu suchen, sondern in der Auswirkung des revidierten Armenfürsorgegesetzes, das einen erheblichen Teil der bisher von den Bürgergemeinden getragenen Unterstützungslasten dem Staate und den Einwohnergemeinden überbindet. Ohne diese Entlastungen würden die Aufwendungen der Bürgergemeinden für Armenunterstützungen im Jahre 1935 anstatt einen Rückgang einen erheblichen Zuwachs zu verzeichnen haben. Ein genaues Bild über die Entlastung der Bürgergemeinden durch das revidierte Armenfürsorgegesetz ergibt erst der nächstjährige Rechnungsabschluß; aber es darf schon jetzt gesagt werden, daß das neue Gesetz seinen Zweck erfüllt, nämlich die Entlastung der finanziell schwachen Bürgergemeinden auf ein erträgliches Maß. Wenn auch nicht alle weitgespannten Wünsche erfüllt werden können, so liegt das nicht am Gesetz, sondern mehr an der Verkennung der ökonomischen Lage der betreffenden Gemeinden durch die Gemeindebehörden.

Die Einführung der „innerkantonalen" Unterstützungsart vollzog sich, trotzdem sie eine Belastung für die Einwohnergemeinden bedeutet, ohne nennenswerte Schwierigkeiten und Anstände. Der Grund wird in formeller Beziehung darin liegen, daß das Verfahren in innerkantonalen Unterstützungsfällen möglichst dem interkantonalen Konkordat, das den Armenpflegen mehr oder weniger vertraut ist, angepaßt ist; in materieller Hinsicht war die Erwägung maßgebend, daß der Kantonsbürger, der seine physische und finanzielle Kraft in guten Tagen der Gemeinde zur Verfügung gestellt hat, in den Tagen der Not ebenso Anspruch auf Hilfe hat, wie der kantonsfremde Angehörige anderer Konkordatskantone. Das finanzielle Ergebnis ist folgendes: Von 61 Einwohnergemeinden sind in 513 Fällen total Fr. 232 143.70

Unterstützungen an solothurnische Kantonsbürger ausgerichtet worden. Hievon fallen zu Lasten der Wohngemeinden Fr. 73 769.65, des Staates Fr. 38 176.25 und der Bürgergemeinden Fr. 120 197.80. Der Staat und die Einwohnergemeinden entlasten die Bürgergemeinden durch die innerkantonale wohnörtliche Unterstützung um Fr. 111 945.90.

Die interkantonale wohnörtliche Unterstützung: Die Gesamtausgaben an Angehörige anderer Konkordatskantone haben im Berichtsjahre wieder eine starke Zunahme erfahren; sie betragen im Jahre 1935 Fr. 887 172.50 gegenüber Franken 774 193.20 (Zunahme Fr. 112 979.30). Die Ursache dieser Zunahme liegt weniger in der Verschärfung der Krise als in der zunehmenden Überführung von der Arbeitslosen- bzw. Krisenunterstützung auf die Armenunterstützung, was sich auch aus der Zunahme der Unterstützungsfälle um 168 ergibt, von 1483 im Jahre 1934 auf 1650 im Jahre 1935. Die Unterstützungen, welche von andern Konkordatskantonen an Solothurner-Bürger ausgerichtet wurden, haben absolut und prozentual mehr zugenommen. Sie betrugen pro 1934 Fr. 444 174.15, pro 1935 Fr. 539 174.15, so daß sich eine Vermehrung von Fr. 95 425.35 ergibt; die Fälle sind von 893 im Jahre 1934 auf 1063 im Jahre 1935 gestiegen (Vermehrung 173). Die Vermehrung der Unterstützungssumme für Angehörige anderer Konkordatskantone beträgt rund 15%, während sie für Solothurner in andern Konkordatskantonen rund 21% beträgt. A.

Literatur.

Fremdenpolizeirecht der Schweiz von Dr. M. Ruth. Polygraphischer Verlag, Zürich 1936. 164 Seiten Text. 7 Fr.

Auch den Armenpfleger, d. h. den an verantwortlicher Stelle stehenden Fürsorger der amtlichen, wie der organisierten freiwilligen territorialen, nicht bürgerlichen, Armenpflege der Schweiz, insbesondere der größern Orte, die als Zudrangszentren für die Ausländer in Betracht fallen, interessiert das Fremdenpolizeirecht von Dr. M. Ruth, dem wohl berufensten Interpreten und Kommentatoren dieses mehr als heiklen Verwaltungsrechtsgebietes. Auch der Armenpfleger kann sich gratulieren, dieses Werk und sein geradezu klassisches Sachregister in die Hand bekommen zu haben.

Der Autor hat es meisterhaft verstanden, die pragmatische Bedeutung des Fremdenpolizeirechts als organisatorischen Hauptmittels der nationalen Bevölkerungspolitik zu entwickeln und ad oculos zu demonstrieren. Der Disponent der Fürsorgeverwaltung hat insofern festen Boden unter sich, wenn er den deutlichen Winken und Ratschlägen von Dr. Ruth folgt; denn die bevölkerungspolitische Auswirkung der offiziellen wie der organisierten freiwilligen Unterstützungspraxis ist evident, und die planmäßige Verbundenheit von Armen- und Arbeitslosenfürsorge verpflichtet zu souveräner Beherrschung gerade der Rechtsmittel, die auf diesen Gebieten mit Erfolg anwendbar sind.

Daß die Armenpflege, die sich als territoriale, nicht bürgerliche, mit der Bevölkerung, nicht mit dem Staatsvolk, in einzelnen Fällen zu befassen hat, mit den Arbeitsmarktbehörden (Arbeitsnachweis) in planmäßiger Zusammenarbeit fungiert, ist bewußt und bekannt. Das Werk von Dr. Ruth zeigt, ohne expressis verbis davon zu reden, daß die Territorialarmenpflege auch in planmäßiger Zusammenarbeit und Interessengleichrichtung stehen muß mit der Fremdenpolizei, und daß sie die Funktion der Fremdenpolizei, die bevölkerungspolitisch und implicite auch armenpolitisch sehr nützlich sein will und ist, gut kennen und würdigen muß.

Die Fremdenpolizei bezweckt, den enormen Zudrang von Ausländern zu beherrschen und zu regeln, die Überfremdung und Übervölkerung als Krisenursache zu sanieren. Sowohl die bereits anwesenden wie auch die trotz aller Zulassungspraxis immer einwandernden „Vertragsausländer" sind zu einem erheblichen Prozentsatz unterstützungsfällig und somit Material der territorialen Armenfürsorge und deren Instanzen.

Diese können nichts Besseres tun, als sich durch das instruktive Studium des übrigens sehr lesbaren Buches von Dr. Ruth die unerläßliche bewußte Kenntnis der Möglichkeiten des schweizerischen Fremdenpolizeirechtes in positiver wie in negativer Richtung zu verschaffen.

Dr. C. A. Schmid.